

Da die Forderungen der Gutachterstellen im eingereichten Baulinienplan vom 1.7.1957 berücksichtigt sind, waren die Baulinien antragsgemäß festzusetzen.

Der Ausspruch im Kostenpunkt stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 13 und 14 des Kostengesetzes vom 17.12.1956 (GVBl.S.361) und die VO über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27.12.1956 II. Teil Tarif Nr. 2 Ziff. A 2.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst in zweifacher Ausfertigung - bei dem unterfertigten Landratsamt zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Oberbayern, München 22, Maximilianstraße 14, einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht München, München 9, Marienhilfplatz 17a, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von 6 Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

I.A.

  
( Dr. Dittrich )  
Regierungsrat

Tgb.Nr. 10/1361/58  
Az. 10/610-2/2

Landratsamt Erding

Erding, den 31. März 1958

Betreff: Erschließung von Baugelände; Festsetzung der Baulinien für die Grundstücke Pl.Nr. 69 c und 70 der Steuergemeinde Moosinning.

Das Landratsamt Erding erläßt nach §§ 58 - 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgenden

B e s c h e i d :

- I. Auf Antrag des Polizeimeisters Anton Schimpf, Moosinning, werden für die Grundstücke Pl.Nr. 69 c und 70 der Steuergemeinde Moosinning die Baulinien nach Maßgabe des von Architekt Max Gandl, Unterföhring, am 1.7.1957 gefertigten Baulinienplanes, der zum Bestandteil des Bescheides erklärt wird, festgesetzt.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 40.-- angesetzt.

G r ü n d e :

Der Polizeimeister Anton Schimpf, Moosinning, hat Antrag auf Festsetzung von Baulinien für die Grundstücke Pl.Nr. 69c und 70 der Steuergemeinde Moosinning nach Maßgabe eines von Architekt Max Gandl, Unterföhring, gefertigten Baulinienplanes vom 1.7.1957 gestellt.



Tgb.Nr. 10/1361/58

Mit 1 Baulinienplan  
an das

R e f e r a t 18

zur gefl. Kenntnisnahme und Verbleib.

Erding, den 18.4.1958  
Landratsamt  
I.A.

  
( Siedersberger )  
Reg.Insp.

Die beantragte Baulinienfestsetzung soll der planmäßigen Erschließung und Bebauung des bisher unbebauten Geländes dienen.

Die Baulinienpläne wurden vom Landratsamt der gemeindlichen Behandlung unterstellt und sind in der Gemeindekanzlei Moosinning in der Zeit vom 17.3.1958 bis einschließlich 24.3.1958 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aufgelegt. Die aktenmäßig bekannten Beteiligten wurden hiervon gesondert verständigt. Darüber hinaus wurde die Auflegung öffentlich durch Ausschreiben im Amtsblatt des Landratsamtes Erding vom 15.3.1958 Nr. 12 (S. 42) und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Moosinning bekanntgegeben. In beiden Fällen wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, daß nach § 61 BayBO als zustimmend gilt, wer nicht innerhalb der Auflagefrist Einspruch erhebt.

Da ein Teil des Baugebietes an der Landstraße II.O. E 5 liegt, wurde in sinngemäßer Anwendung von § 68 Abs. 1 Ziff. 5 BayBO (vergl. Anmerkung 3 Abs. 2 des Komm. zu § 61 BayBO) auch das zuständige Straßenbauamt gehört. Es stimmt dem Vorhaben zu, wenn das grün eingezeichnete Sichtdreieck von jeglicher Bebauung und Bewachsung freigehalten wird und keine Gegenstände von über 1 m Höhe hinterstellt und gelagert werden. Eine hierzu erforderliche Änderung wurde im vorliegenden Baulinienplan durchgeführt.

Die Regierung von Oberbayern erhebt gegen den Baulinienplan keine Erinnerungen, wenn die Auflagen des Straßenbauamtes München beachtet werden.

Anschluß der geplanten Bauvorhaben an eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist gesichert. Die Entwässerung erfolgt durch Versitzgruben.